
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN INCON, SPOL. S R.O.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“), definieren die Prinzipien der Zusammenarbeit im Rahmen des Verkaufs und der Lieferung der Produkte (nachfolgend: „Produkt“), die von INCON, spol. s r.o. (nachfolgend: „INCON“ oder „Verkäufer“) seinen Käufern (nachfolgend: „Käufer“, gemeinsam nachfolgend auch als „Vertragspartner“ bezeichnet) verkauft und geliefert werden. Als Käufer im Sinne dieser AGB versteht sich ein Unternehmer der zur Umsatzsteuer registriert ist. Die Anwendung der AGB auf Geschäftsbeziehungen mit Endverbrauchern ist ausgeschlossen.
2. Diese AGB sind Bestandteil jedes Angebotes, jeder Bestellung und jedes von INCON abgeschlossenen Vertrages. Die Erteilung eines Auftrages oder die Aufnahme der Zusammenarbeit in Form des Verkaufs oder der Lieferung gilt gleichzeitig als Anerkennung der vorliegenden AGB.
3. Verträge, Vereinbarungen, Anlagen und Änderungen, die ergänzend oder abweichend zu den Bestimmungen der AGB gelten, sind den Bestimmungen der AGB übergeordnet, wenn sie zwischen den Vertragspartner ausdrücklich und schriftlich vereinbart oder von INCON schriftlich bestätigt wurden.
4. Diese AGB sind auf der Webseite von INCON unter der Adresse www.incon.sk/de/download veröffentlicht. Die Bekanntgabe der Website www.incon.sk/de/download gilt als Mitteilung des Inhalts von AGB an den Käufer.

II. ANGEBOTE

1. Anzeigen, Werbematerialien, Preislisten, Handelsinformationen und sonstige Informationen sowie Verkaufsvorschläge (einschließlich Vorschläge, die als „Angebot“ bezeichnet werden) stellen kein verbindliches Verkaufsangebot, sondern lediglich einen Vorschlag zur Auftragserteilung durch einen potentiellen Käufer. Bis zum Zeitpunkt der Bestellung ist das Angebot von INCON ein geschätztes Angebot.
2. Muster und Modelle dienen als Ansichtsmaterial in Bezug auf Qualität und Farbe. Gewisse naturmaterialtypische Abweichungen sind kein Grund zur Reklamation.
3. Das Angebot begründet eine Geschäftsbeziehung zwischen INCON und dem Käufer. Alle seine Einzelheiten sind vertraulich und nur für die betreffenden Vertragspartner bestimmt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle Angaben nur für den eigenen Gebrauch aufzubewahren. Jede missbräuchliche Verwendung oder unbefugte Weitergabe zum Nachteil des übrigen Vertragspartners wird nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

III. VERTRAGSABSCHLUSS

1. Der Verkäufer legt dem Käufer eine Auftragsbestätigung (nachfolgend „AB“) und die Zahlungsrechnung (nachfolgend „AR“) für INCON-Produkte vor. Die Zusendung der AB dem Käufer kann schriftlich oder elektronisch per E-Mail erfolgen.
2. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Annahme der AB vom Käufer schriftlich bestätigt wurde und wenn die Anzahlung oder Vorauszahlung vom Käufer bezahlt wurde. Wenn die AB vom Käufer nicht bestätigt ist, aber die Anzahlung ist bezahlt, gilt der Vertrag auch abgeschlossen. Mit dem Vertragsabschluss der Käufer deklariert, dass er alle in AB angegebene technische Angaben kontrolliert

hat und stimmt mit allen in AB angegebenen Bedingungen zu. Mit diesem Zeitpunkt verstehen sich Produkte als bestellt. Änderungen der Ausführung sowie die Wahl der verwendeten Materialien nach dem Vertragsabschluss sind schon nicht möglich.

3. Die in der AR festgestellte Summe als Anzahlung oder Vorauszahlung gilt als bezahlt, wenn der gesamte Betrag auf dem Bankkonto von INCON gutgeschrieben ist.
4. Mündliche Vereinbarungen, Zusicherungen, Zusagen und Garantien von Mitarbeitern oder Vertretern von INCON im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss, der Abgabe eines Angebots oder der Bestätigung einer Bestellung sind unverbindlich und können keine Ansprüche gegenüber INCON begründen.

IV. ZAHLUNGEN

1. Der in der AB festgelegte Gesamtpreis ist zum Zeitpunkt der geplanten Lieferung fällig. Der Preis gilt als rechtzeitig gezahlt, wenn der gesamte Betrag am Tag der geplanten Lieferung der Produkte auf dem Bankkonto von INCON gutgeschrieben ist. Die Zahlung in Bar ist ausgeschlossen.
2. INCON hält die Vorlage einer Überweisungsbestätigung in elektronischer oder Papierform nicht für ausreichend, um die erfolgte Zahlung zu bestätigen. Bei Zahlung per Banküberweisung gilt der Geldeingang auf dem INCON-Konto als Zahlung.
3. Der Käufer ist zu Abzügen oder Zurückbehaltungen nur dann berechtigt, wenn die Ansprüche rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von INCON ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
4. Die Einreichung einer Reklamation durch den Käufer entbindet ihn nicht von der Verpflichtung, den Preis in voller Höhe zu zahlen.
5. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist INCON berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen und zu verlangen, sowie die Lieferung der Produkte zurückzuhalten.

V. LIEFERFRISTEN UND –BEDINGUNGEN

1. In der AB ist ein Liefertermin angegeben. Der Herstellungs- und der Liefertermin werden nach der Leistungsfähigkeit von INCON bestimmt und verstehen sich als fließend, unverbindlich und abhängig vom rechtzeitigen Eingang notwendiger Zulieferungen bei INCON und vom Auftreten etwaiger unvorhersehbarer Umstände oder Hindernisse, gleichgültig ob diese bei INCON oder bei dem Unternehmen, von dem INCON die Ware teilweise oder komplett erhält, eintreten. Diese Umstände und Hindernisse führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Beststellungs- und Lieferfrist, auch wenn sie bereits während des bestehenden Verzugs eintreten. In diesem Fall verlängert sich der Liefertermin um den Zeitraum, in dem diese Umstände oder Schwierigkeiten eintreten.
2. Lieferungen der Produkte erfolgen gemäß Lieferbedingungen Incoterms® 2020, entweder laut Lieferbedingung „DAP“ oder „EXW“.
Lieferbedingung DAP (Delivered At Place) Erklärung - danach gilt die Ware als vom Verkäufer geliefert, wenn die Ware dem Käufer auf dem ankommenden Transportmittel entladebereit am benannten Bestimmungsort bereitgestellt wird. Gemäß den DAP-Bedingungen trägt der Käufer alle Risiken, die mit dem Entladen der Waren verbunden sind.
Lieferbedingung „EXW“ (Ex Works) bedeutet, dass der Verkäufer die Waren auf seinem Gelände oder an einem anderen benannten Ort (Werk, Fabrik, Lager usw.) zur Verfügung stellt. Der Verkäufer muss die Ware weder auf ein Abholfahrzeug verladen, noch muss er die Ware zur Ausfuhr freigeben.
3. Die Produkte werden auf Holzplatten oder Metallgestellen verpackt. Gelieferte Produkte können zusammen mit Produkten, die für andere Käufer bestimmt sind, auf einem Metallgestell gestellt werden. INCON weist darauf hin, dass der Käufer auf ein eventuelles manuelles Abladen der gelieferten Produkte vorbereitet sein muss.
4. Die Nichtabholung der bestellten Produkte durch den Käufer innerhalb der in der AB genannte Lieferfrist entbindet den Käufer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Preises. INCON ist berechtigt, dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettowertes der bestellten Produkte für jede Woche des Verzugs bei der Abholung in Rechnung zu stellen.

5. INCON behalten sich das Recht vor, die Produkte auch durch Teillieferungen sowie durch Lieferungen vor dem in der AB angegebenen Termin zu erfüllen.
6. Bei Lieferungen gemäß DAP Incoterms® 2020 werden die Produkte an die in der AB angegebene logistische Adresse geliefert. Wünscht der Käufer eine Lieferung an eine andere als die in der AB angegebene Adresse, so ist er verpflichtet, dies INCON mindestens 10 Tage vor dem Liefertermin mitzuteilen. Ist die Entfernung zur neuen Lieferadresse größer als die Entfernung zur in der Bestellung angegebenen logistischen Adresse, so wird dem Besteller ein Zuschlag in Höhe des für den Lieferort berechneten Betrages berechnet.

VI. GARANTIE UND VERANTWORTUNG

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Abnahme der Produkte (Datum auf Lieferschein).
2. Der Käufer ist bei der Lieferung von Produkten verpflichtet, sorgfältig Menge, Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen, Schutzbände zu entfernen bzw. Verpackung zu öffnen und offene Mängel zu kontrollieren. Reklamationen wegen offensichtlicher Mängel, wie z.B. Fehlmengen, Glasschäden, sichtbare mechanische Beschädigungen, Farb-, Maß- und Systemabweichungen, Kratzer, Risse, Profilverformungen usw. sind bei Abnahme der Produkten schriftlich mitzuteilen, unter Verlust der diesbezüglichen Garantieansprüche und des Anerkenntnisses, dass der Erhalt der Produkte ohne Vorbehalt erfolgt ist. INCON ist von der Garantiepflicht befreit, wenn der Käufer den Mangel bei der Übergabe des Produkts kannte oder hätte ihn bei der Übernahme feststellen können.
3. Nach Abnahme von Produkten werden keine Reklamationen von Vollständigkeit und offenen Mängel, die nach der Abnahme entstehen könnten, akzeptiert.
4. Der Käufer ist verpflichtet, Produkten schriftlich durch unterschriebenen Lieferschein oder Abnahmeprotokoll abzunehmen. Er kann das Recht, die festgestellten, ausführlich spezifizierten Mängel im Lieferschein oder Abnahmeprotokoll anzuführen.
5. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt auf verdeckte Defekte zu überprüfen.
6. Bei der Übernahme der Produkte nicht erkennbare Defekte (verborgene Defekte) und sonstige Defekte der Produkte, die sich bei normalem Betrieb herausstellen und unter die Garantiepflicht fallen, sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung an INCON zu melden.
7. Die Mängel sollen schriftlich gerügt werden. Die Reklamation soll folgende Angaben enthalten: Vertragsnummer, Name, Adresse und telefonischer Kontakt des Käufers, Bauadresse, die genaue Spezifikation des gerügten Produkts (Ausmaß, Positionsnummer im Vertrag usw.) und die genaue Beschreibung des gerügten Mangels. Reklamation beeinflusst nicht eine Pflicht des Käufers, alle seine Schulden in Zahlungsfrist zu bezahlen.
8. Die Mitteilung einer Reklamation durch den Käufer stellt keinen Grund für die Zahlungsaussetzung für das Produkt dar.
9. Ist die Reklamation berechtigt, so beseitigt der Verkäufer den Mangel so schnell wie möglich. Braucht man für die Mangelbeseitigung ein Material mit dem Liefertermin länger als 30 Tage, wird der Mangel umgehend nach der Materiallieferung beseitigt.
10. INCON haftet nicht für die Richtigkeit der vom Käufer vorgenommenen Abmessungen der Öffnungen.
11. Die Garantie erstreckt sich nur auf Produkte:
 - a) die gemäß den Anforderungen gelagert und aufbewahrt werden, d.h. in überdachten, trockenen und belüfteten Räumen,
 - b) gemäß der von INCON unter www.incon.sk/de/download zur Verfügung gestellten Bedienungsanleitung verwendet wurden,
 - c) die keine Spuren von Konstruktionsänderungen durch den Benutzer aufweisen,
 - d) bei denen eine ordnungsgemäße Wartung gemäß den Empfehlungen von INCON durchgeführt wurde,
 - e) die bestimmungsgemäß verwendet werden.
12. Vorbehaltlich der verbindlichen gesetzlichen Bestimmungen ist die Haftung von INCON für Schadensfälle ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde absichtlich oder durch grobes

Verschulden verursacht. INCON haften nicht für jegliche indirekte Schäden oder Verluste, einschließlich Sachschäden, immaterielle Schäden, Einkommensverluste, Produktionsausfälle, Folgeschäden (Handelsverluste und/oder Ausfallverluste) und dergleichen.

13. Im Falle einer unberechtigten Reklamation sind alle damit verbundenen Kosten, insbesondere die Reise- und Arbeitskosten der Servicemitarbeiter (gemäß der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen und Materialien), vom Käufer zu tragen.
14. INCON haftet nicht für die Nichterfüllung oder die nicht ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag, wenn die Nichterfüllung oder die nicht ordnungsgemäße Erfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Unter höherer Gewalt sind Umstände zu verstehen, auf die INCON keinen Einfluss haben, die nach Abschluss des Vertrags eingetreten sind und deren Folgen nicht vermieden werden können, wie z. B.: Brände, Hochwasser, Naturkatastrophen, Epidemien, Kriege, Streiks, Unruhen, Störungen oder Verzögerungen bei der Lieferung von Komponenten, Rohstoffen, Energie, Entscheidungen von Behörden, Gesetzesänderungen, Embargos usw.
15. Warenmängel oder Warenschaden, die nicht aufgrund Verschuldens des Verkäufers entstanden waren, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Solche Mangel ist z. B. unsachgemäß durchgeführter Einbau der Produkte.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Käufer ermächtigt INCON, Rechnungen ohne seine Unterschrift auszustellen.
2. Die Übertragung der Ansprüche gegen INCON auf Dritte ist ausgeschlossen.
3. Der Käufer ist unwiderruflich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten nach dem Gesetz über den Schutz von persönlichen Daten vom Lieferant oder seinen Vertreter bearbeitet werden. Dieses Einverständnis des Käufers dient für die Bearbeitung von persönlichen Daten für die mit diesem Vertrag verbundenen Erfordernisse des Lieferanten und für die Zufriedenheitsforschung. Der Lieferant hiermit erklärt, dass er das Gesetz über den Schutz von persönlichen Daten einhält.
4. Die Pönalisierung ist keine Pflicht von Vertragspartner. Die Vertragspartner werden mögliche Streitigkeiten durch Verhandlungen beilegen mit dem Ziel eine Vereinbarung zu erzielen. Falls es nicht zur Vereinbarung kommt, jede von Vertragspartnern hat das Recht, einen Antrag beim Bezirksgericht in Prievidza, Slowakei einzureichen. Die Vertragspartner haben beschlossen, dass das zuständige Gericht für Rechtsstreitigkeiten das Bezirksgericht Prievidza, Slowakei ist.
5. Mit der vollständigen Bezahlung des Gesamtpreises erwirbt sich der Käufer das Eigentum am Produkt.
6. Der Verkäufer und der Käufer verzichten auf das Recht auf Bezahlung der Unter-, oder Überzahlung, falls diese Differenz nicht höher als 1 Euro ist.
7. INCON garantiert die Qualität der gelieferten Ware in Zustimmung mit Normen STN EN 14351-1 +A2 und er deklariert es mit der Bezeichnung CE an Schildchen mit einem Identifikationscode auf jedem Produkt nach der EU-Verordnung Nr. 305/2011/EU. Alle Informationen über Produktenqualität nach dieser Norme sind öffentlich auf der Webseite <https://www.incon.sk/o-spolocnosti/nastiahnutie/cert/category/46-ce-stitky-incon> erreichbar.
8. INCON behält sich das Recht vor, die AGB zu ändern. Alle Änderungen der AGB treten ab dem hier angegebenen Datum in Kraft, mit dem Vorbehalt, dass für die zwischen den Vertragspartner geschlossenen Verträge die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, die ab dem Datum der AB - Bestätigung gelten.
9. Diese AGB sind ab 01.01.2024 gültig.